Überblick über finanzielle Hilfsmaßnahmen für die Freien Berufe: Stand 22.03.2022

VERBAND FREIER BERUFE IN BAYERN E.V.

Inhaltsverzeichnis **Seite**

Überbrückungshilfe	- 2 -
Neustarthilfe	- 4 -
Härtefallhilfe	- 5 -
Hilfsprogramme für die Kultur- und Kreativwirtschaft	- 6 -
Bundesprogramm Ausbildungsplätze sichern	- 7 -
Kurzarbeitergeld – Erleichterungen bis zum 30.06.2022	- 8 -
Erleichterte Stundung der Sozialversicherungsbeiträge –Februar bis April 2022	- 9 -
LfA Förderbank Bayern - Auslaufen der Corona-Hilfen zum 31.12.2021	- 10 -
KfW-Corona-Hilfen	- 11 -
apoBank	- 12 -
BMWi-Förderung von Beratungskosten für KMU und Freiberufler (	- 13 -
Steuererleichterungen	- 14 -
„Homeoffice-Pauschale“	- 16 -
Corona-Prämie für Beschäftigte bis 31.03.2022	- 17 -
VBG – Stundung/Ratenzahlung	- 18 -
Grundsicherung – Vereinfachter Zugang bis 31.12.2022	- 19 -
Entschädigung vom Staat bei Quarantäne	- 20 -
Finanzielle Unterstützung für Familien	- 21 -

Verband Freier Berufe in Bayern e.V.
Türkenstraße 55
80799 München

Präsident:
Michael Schwarz

www.freieberufe-bayern.de
info@freieberufe-bayern.de
Tel.: + 49 89 27 23 424
Fax: +49 89 27 23 413

VERBAND FREIER BERUFE IN BAYERN E.V.

Überbrückungshilfe

Die Überbrückungshilfe ist ein Bundesprogramm zur Erstattung der betrieblichen Fixkosten bei Corona-bedingten Umsatzausfällen. Das Programm richtet sich an Unternehmen, einschließlich gemeinnütziger Unternehmen und Vereine, und im Haupterwerb tätige Soloselbständige und Angehörige der Freien Berufe aller Wirtschaftsbereiche. Die Überbrückungshilfe wird als Billigkeitsleistung ohne Rechtsanspruch im Rahmen der vom Bund zur Verfügung gestellten Haushaltsmittel gewährt.

- Die **Überbrückungshilfe I** betraf die Fördermonate Juni bis August 2020. Die Antragsfrist endete am 9. Oktober 2020. Eine rückwirkende Antragstellung oder Verlängerung der Antragsfrist ist nicht möglich. Die Bedingungen der ersten Phase finden Sie hier.

- Die **Überbrückungshilfe II** umfasste die Fördermonate September bis Dezember 2020. Anträge für die zweite Phase konnten bis 31. März 2021 gestellt werden. Änderungsanträge waren bis zum 30. Juni 2021 möglich. Weitere Informationen zur Überbrückungshilfe II.

- Die **Überbrückungshilfe III** umfasst die Fördermonate November 2020 bis Juni 2021. Anträge können **bis 31. Oktober 2021** gestellt werden. Weitere Informationen zur Überbrückungshilfe III.

- Die Bundesregierung verlängert die Überbrückungshilfen für betroffene Unternehmen und Soloselbstständige als **Überbrückungshilfe III Plus** bis zum **31. Dezember 2021**. Die bewährten Förderbedingungen werden in der Überbrückungshilfe III Plus beibehalten. Neu hinzu kommt die Restart-Prämie, mit der Unternehmen einen höheren Zuschuss zu den Personalkosten erhalten können. Diese wurde jedoch nicht über September 2021 hinaus fortgesetzt. Für weitere Informationen: https://www.bmwi.de/Redaktion/DE/Pressemitteilungen/2021/09/20210908-details-zur-verlaengerung-der-ueberbrueckungshilfen-bis-jahresende-geeint.html

- Seit dem 07. Januar 2022 stehen die Förderbedingungen zur **Überbrückungshilfe IV** zur Verfügung. Die Unterstützungsleistung kann über Prüfende Dritte beantragt werden und bezieht sich auf Januar bis Juni 2022. https://www.vbw-bayern.de/vbw/vbw-Fokusthemen/Fokus-Corona/Unterst%c3%bctzung-bei-Steuern-und-Sozialem-weitere-Finanzhilfen/%c3%9cberbr%c3%bcckungshilfe-IV-und-Neustarthilfe-2022.jsp?etcc_cmp=VIP+Newsletter&etcc_med=Newsletter&et_cid=17&et_lid=33&et_sub=KW202149_Corona_Pandemie_Uberbruckungshilfe_IV_und_Neustarthilfe_2_nbsp_...

Verband Freier Berufe in Bayern e.V.
Türkenstraße 55
80799 München

Präsident:
Michael Schwarz

www.freieberufe-bayern.de
info@freieberufe-bayern.de
Tel.: + 49 89 27 23 424
Fax: +49 89 27 23 413

Die Programmabwicklung erfolgt in Bayern durch die IHK für München und Oberbayern. Anträge für die Überbrückungshilfe können nur hier online gestellt werden.

Bitte beachten Sie, dass grundsätzlich nur Steuerberater, Rechtsanwälte, Wirtschaftsprüfer und vereidigte Buchprüfer (prüfende Dritte) berechtigt sind, Anträge zu stellen. Die Steuerberater-Kammern München und Nürnberg helfen Ihnen gerne einen Steuerberater mit freien Kapazitäten in Ihrer Nähe zu finden. Bei entsprechender Antragsberechtigung, werden die Kosten für die Antragsstellung anteilig durch die Überbrückungshilfe erstattet.

Soloselbstständige können die Neustarthilfe im Rahmen der Überbrückungshilfe III auch direkt ohne prüfenden Dritten beantragen. Als Voraussetzung hierfür benötigen Sie ein ELSTER-Zertifikat. Informationen zur Erstellung eines Benutzerkontos für ELSTER und zur Zertifikatsdatei finden Sie auf dem ELSTER-Portal.

Eigenkapitalzuschuss (zusätzlich zu Fixkostenerstattung):
Unternehmen, Soloselbständige und selbständige Angehörige der Freien Berufe im Haupterwerb mit einem monatlichen Umsatzeinbruch von durchschnittlich mindestens 50 Prozent im Dezember 2021 und Januar 2022 erhalten einen Eigenkapitalzuschuss von 30 Prozent auf die Summe der möglichen Fixkostenerstattung für jeden Fördermonat, in dem sie antragsberechtigt sind.

Für weitere Informationen:
https://www.ueberbrueckungshilfe-unternehmen.de/UBH/Redaktion/DE/Artikel/ueberbrueckungshilfe-iv.html

Verband Freier Berufe in Bayern e.V.
Türkenstraße 55
80799 München

Präsident:
Michael Schwarz

www.freieberufe-bayern.de
info@freieberufe-bayern.de
Tel.: + 49 89 27 23 424
Fax: +49 89 27 23 413

Neustarthilfe

Im Zuge der Verlängerung der Überbrückungshilfe IV wird auch die Neustarthilfe für Soloselbstständige verlängert und kann nun bis zum 30. Juni 2022 genutzt werden. Mit der „Neustarthilfe 2022 Zweites Quartal" können Soloselbständige bis Ende Juni 2022 weiterhin pro Monat bis zu 1.500 Euro an direkten Zuschüssen erhalten, insgesamt für den verlängerten Förderzeitraum April bis Juni 2022 also bis zu 4.500 Euro. Anträge müssen pro Quartal separat gestellt werden.

Wichtig: Die Förderzeiträume müssen separat beantragt werden.

Mehr erfahren zu Neustarthilfe Januar bis Juni 2022:
https://www.vbw-bayern.de/vbw/vbw-Fokusthemen/Fokus-Corona/Unterst%C3%BCtzung-bei-Steuern-und-Sozialem-weitere-Finanzhilfen/Neustarthilfe-Plus.jsp

Mehr erfahren zu Neustarthilfe Plus Juli bis September 2021:
https://www.ueberbrueckungshilfe-unternehmen.de/UBH/Navigation/DE/Neustarthilfen/Neustarthilfe-Plus/neustarthilfe-plus.html

Mehr erfahren zu Neustarthilfe Plus Oktober bis Dezember 2021:
https://www.ueberbrueckungshilfe-unternehmen.de/UBH/Navigation/DE/Neustarthilfen/Neustarthilfe-Plus-Q4/neustarthilfe-plus-q4.html

FAQ zur Neustarthilfe Plus:
https://www.ueberbrueckungshilfe-unternehmen.de/UBH/Redaktion/DE/FAQ/FAQ-Neustarthilfe-Plus/neustarthilfe-plus.html

Verband Freier Berufe in Bayern e.V.
Türkenstraße 55
80799 München

Präsident:
Michael Schwarz

www.freieberufe-bayern.de
info@freieberufe-bayern.de
Tel.: + 49 89 27 23 424
Fax: +49 89 27 23 413

VERBAND FREIER BERUFE IN BAYERN E.V.

Härtefallhilfe

Die Härtefallhilfe ergänzt die bestehenden Corona-Hilfsprogramme des Bundes und der Länder. Ziel der Härtefallhilfe ist es, diejenigen Unternehmen und Selbständigen zu unterstützen, die aufgrund von speziellen Fallkonstellationen in den bestehenden Hilfsprogrammen von Bund und Ländern nicht berücksichtigt sind, die grundsätzlich aber förderwürdige Fixkosten aufweisen und deren wirtschaftliche Not eindeutig durch die Corona-Pandemie bedingt wurde. Die Härtefallhilfen werden durch die Länder geregelt. Das jeweilige Bundesland prüft den Einzelfall und entscheidet nach eigenem Ermessen, wer eine Härtefallhilfe erhält.

Antragsberechtigt sind Unternehmen und Selbständige, die Corona-bedingt eine erhebliche finanzielle Härte erlitten haben. Dies ist in der Regel dann der Fall, wenn sie außerordentliche Belastungen zu tragen haben, die absehbar ihre wirtschaftliche Existenz bedrohen.

Für die Härtefallhilfe wird grundsätzlich der **Zeitraum November 2020 bis März 2022** (Leistungszeitraum) betrachtet.

Anträge können noch bis zum **31. März 2022** gestellt werden.

Die Antragstellung erfolgt wie bei der Überbrückungshilfe durch einen prüfenden Dritten (Steuerberater, Wirtschaftsprüfer, Rechtsanwalt, vereidigter Buchprüfer). Anträge können über ein länderübergreifendes Antragsportal gestellt werden. Kosten für prüfende Dritte, die im Rahmen der Beantragung der Härtefallhilfe anfallen, sind (je nach Umsatzrückgang) bis zur vollen Höhe förderfähig.

Für weitere Informationen:
https://www.stmwi.bayern.de/foerderungen/bayerische-corona-haertefallhilfe/

Verband Freier Berufe in Bayern e.V.
Türkenstraße 55
80799 München

Präsident:
Michael Schwarz

www.freieberufe-bayern.de
info@freieberufe-bayern.de
Tel.: + 49 89 27 23 424
Fax: +49 89 27 23 413

Hilfsprogramme für die Kultur- und Kreativwirtschaft

Das Bayerische Zentrum für Kultur- und Kreativwirtschaft (bayernkreativ) stellt eine Übersicht relevanter Hilfsprogramme und -maßnahmen zur Verfügung. Für weitere Informationen verweisen wir auf die jeweils genannten Stellen, die aktuell, kompetent und ggf. auch rechtsverbindlich Auskunft geben können.
Für detaillierte Informationen:
https://bayern-kreativ.de/corona/

Solo-Selbstständigenprogramm für Künstler*innen
https://www.vbw-bayern.de/vbw/vbw-Fokusthemen/Fokus-Corona/Unterst%c3%bctzung-bei-Steuern-und-Sozialem-weitere-Finanzhilfen/Soforthilfe-f%c3%bcr-K%c3%bcnstler.jsp?etcc_cmp=VIP+Newsletter&etcc_med=Newsletter&et_cid=17&et_lid=33&et_sub=KW202212_Corona_Pandemie_Update__Solo_Selbststandigenprogramm_fur__nbsp_...

NEUSTART KULTUR
https://www.bundesregierung.de/breg-de/bundesregierung/staatsministerin-fuer-kultur-und-medien/neustart-kultur-startet-1775272

Sonderfonds Kulturveranstaltungen
https://sonderfonds-kulturveranstaltungen.de/index.html

Bundeshilfen für Künstler und Kreative
Die Bundesregierung listet die finanziellen Hilfen für Künstler und Kreative auf unter
https://www.bundesregierung.de/breg-de/themen/coronavirus/hilfen-fuer-kuenstler-und-kreative-1732438

Bundesprogramm Ausbildungsplätze sichern

Die Coronakrise soll nicht zu einer Krise für die berufliche Zukunft junger Menschen werden. Mit dem Bundesprogramm „Ausbildungsplätze sichern“ unterstützt das BMBF daher ausbildende KMU.

Der Bundesverband der Freien Berufe e.V. (BFB) ist Partner der Allianz für Aus- und Weiterbildung. (https://www.freie-berufe.de/themen/bildung/allianz-fuer-aus-und-weiterbildung/)

Für ausführliche Informationen:
https://www.bmbf.de/de/das-sollten-kmu-jetzt-wissen-11839.html

https://www.vbw-bayern.de/vbw/vbw-Fokusthemen/Fokus-Corona/Allgemeines/Verl%c3%a4ngerung-und-Modifizierung-des-Bundesprogramms-Ausbildungspl%c3%a4tze-sichern.jsp?etcc_cmp=VIP+Newsletter&etcc_med=Newsletter&et_cid=17&et_lid=33&et_sub=KW202112_Corona_Pandemie_Verlangerung_und_Modifizierung_des_Bundes_nbsp_...

VERBAND FREIER BERUFE IN BAYERN E.V.

Kurzarbeitergeld – Erleichterungen bis zum 30.06.2022

Am 18.02.2022 hat das Bundeskabinett die Verlängerung der Bezugsdauer und Erleichterungen der Kurzarbeit (Kurzarbeitergeldverlängerungsverordnung - KugverlV) bis zum 30.06.2022 beschlossen.

Zu den Details:
https://www.vbw-bayern.de/vbw/vbw-Fokusthemen/Fokus-Corona/Kurzarbeit/Deutsch-5.jsp?etcc_cmp=VIP+Newsletter&etcc_med=Newsletter&et_cid=17&et_lid=33&et_sub=KW202213_Corona_Pandemie_Kurzarbeitergeldverlangerungsgesetz_im_Bu_nbsp_...

Die vbw – Vereinigung der Bayerischen Wirtschaft e. V. hat auf Wirtschaftsseite in Abstimmung mit der Bundesagentur für Arbeit die Beratung für Unternehmen zur Kurzarbeit übernommen.

Ausführliche Informationen zum Kurzarbeitergeld finden Sie unter:
https://www.vbw-bayern.de/vbw/ServiceCenter/Corona-Pandemie/Kurzarbeitergeld/index.jsp

Alle Informationen zum Kurzarbeitergeld, ihre zuständige Arbeitsagentur sowie eine Online-Anzeige- bzw. eine Antragsfunktion finden Sie unter:
https://www.arbeitsagentur.de/news/corona-virus-informationen-fuer-unternehmen-zum-kurzarbeitergeld

Einen Frage-Antwort-Katalog des Bundesministeriums für Arbeit und Soziales finden Sie unter
https://www.bmas.de/DE/Schwerpunkte/Informationen-Corona/Fragen-und-Antworten/Fragen-und-Antworten-KUG/faq-kug-kurzarbeit-und-qualifizierung.html

Verband Freier Berufe in Bayern e.V.
Türkenstraße 55
80799 München

Präsident:
Michael Schwarz

www.freieberufe-bayern.de
info@freieberufe-bayern.de
Tel.: + 49 89 27 23 424
Fax: +49 89 27 23 413

Erleichterte Stundung der Sozialversicherungsbeiträge –Februar bis April 2022

Unternehmen, die sich in ernsthaften Zahlungsschwierigkeiten befinden, weil die für sie bereit gestellten Wirtschaftshilfen noch nicht bei ihnen angekommen sind, können erneut eine Erleichterung für die Stundungen der Sozialversicherungsbeiträge beantragen.

Für weitere Informationen:
https://www.vbw-bayern.de/vbw/vbw-Fokusthemen/Fokus-Corona/Unterst%c3%bctzung-bei-Steuern-und-Sozialem-weitere-Finanzhilfen/Erleichterte-Stundung-der-Sozialversicherungsbeitr%c3%a4ge-Monate-Februar-bis-April-2022.jsp?etcc_cmp=VIP+Newsletter&etcc_med=Newsletter&et_cid=17&et_lid=33&et_sub=KW20228_Corona_Pandemie_Erleichterte_Stundung_der_Sozialversicher_nbsp_...

VERBAND FREIER BERUFE IN BAYERN E.V.

LfA Förderbank Bayern - Auslaufen der Corona-Hilfen zum 31.12.2021

Die LfA unterstützt Unternehmen bei der Bewältigung der Corona-Krise mit Krediten und Risikoübernahmen. Bitte beachten Sie, dass Corona-Hilfen der LfA zum 31.12.2021 eingestellt bzw. auf das Vor-Corona-Niveau zurückgeführt werden, s. https://lfa.de/website/downloads/rundschreiben_allgemein/2021/Rs_11_21.pdf.

Die Beantragung und Auszahlung der Programme erfolgt über Ihre Hausbank (Bank oder Sparkasse). Die LfA bearbeitet keine Direktanträge.

Zu den LfA-Förderprogrammen:
https://lfa.de/website/de/aktuelles/_informationen/Coronavirus/index.php

Weitere Auskünfte erteilt die Förderberatung der LfA Förderbank Bayern unter der Telefonnummer 089 2124-1000.

Verband Freier Berufe in Bayern e.V.
Türkenstraße 55
80799 München

Präsident:
Michael Schwarz

www.freieberufe-bayern.de
info@freieberufe-bayern.de
Tel.: + 49 89 27 23 424
Fax: +49 89 27 23 413

VERBAND FREIER BERUFE IN BAYERN E.V.

KfW-Corona-Hilfen

Die KfW hilft Unternehmen, Selbstständigen oder Freiberuflern, die durch die Corona-Krise in finanzielle Schieflage geraten sind, ihre Liquidität zu verbessern und laufende Kosten zu decken. Den entsprechenden Kredit beantragen Sie bei Ihrer Bank oder Sparkasse.

Zu den KfW-Krediten:
https://www.kfw.de/inlandsfoerderung/Unternehmen/KfW-Corona-Hilfe/

Verband Freier Berufe in Bayern e.V.
Türkenstraße 55
80799 München

Präsident:
Michael Schwarz

www.freieberufe-bayern.de
info@freieberufe-bayern.de
Tel.: + 49 89 27 23 424
Fax: +49 89 27 23 413

apoBank

Die Deutsche Apotheker- und Ärztebank stellt unter folgendem Link wichtige Informationen für Ärzte und Apotheker zur Verfügung.

https://www.apobank.de/corona

Verband Freier Berufe in Bayern e.V.
Türkenstraße 55
80799 München

Präsident:
Michael Schwarz

www.freieberufe-bayern.de
info@freieberufe-bayern.de
Tel.: + 49 89 27 23 424
Fax: +49 89 27 23 413

VERBAND FREIER BERUFE IN BAYERN E.V.

BMWi-Förderung von Beratungskosten für KMU und Freiberufler (

Durch die Richtlinienverlängerung Anfang des Jahres 2021 haben Sie noch bis Ende des Jahres 2022 die Möglichkeit – sofern noch Kontingent vorhanden ist – einen Zuschuss zu den Kosten einer Unternehmensberatung zu erhalten. Unternehmen in Schwierigkeiten (gemäß der Richtliniendefinition) können sogar zwei Zuschüsse beantragen. Diese nicht rückzahlbaren Zuwendungen erhalten Sie unabhängig davon, ob und wie viele Zuschüsse Sie für Beratungen bis zum 31. Dezember 2020 beantragt oder erhalten haben. Die De-minimis-Höchstgrenzen dürfen dabei nicht überschritten werden.

Näheres zum Förderprogramm, den Förderauflagen und zur Antragstellung unter https://www.bafa.de/DE/Wirtschafts_Mittelstandsfoerderung/Beratung_Finanzierung/Unternehmensberatung/unternehmensberatung_node.html

Verband Freier Berufe in Bayern e.V.
Türkenstraße 55
80799 München

Präsident:
Michael Schwarz

www.freieberufe-bayern.de
info@freieberufe-bayern.de
Tel.: + 49 89 27 23 424
Fax: +49 89 27 23 413

Steuererleichterungen

Mit Schreiben des Bundesfinanzministeriums (BMF) vom 07. Dezember 2021 und gleichlautenden Ländererlassen vom 09. Dezember 2021 haben Bund und Länder die Verlängerung liquiditätsschonender Erleichterungen für von den Folgen der Corona-Krise besonders betroffene Steuerpflichtige bekannt gegeben. Demnach werden nachweislich unmittelbar und nicht unerheblich negativ wirtschaftlich von der Corona-Krise netroffenen Steuerpflichtigen folgende Erleichterungen zugestanden:

Vereinfachte Stundung

Die Betroffenen können bis zum 31. Januar 2022 vereinfachte Anträge auf Stundung der bis zum 31. Januar 2022 fälligen Steuern stellen. Die Stundungen werden längstens bis zum 31. März 2022 gewährt. Anschlussstundungen sind in Verbindung mit einer Ratenzahlungsvereinbarung längstens bis zum 30. Juni 2022 möglich.

Vereinfachte Anpassung von Vorauszahlungen

Entsprechend Betroffene können zudem bis zum 30. Juni 2022 vereinfachte Anträge auf Anpassung der Vorauszahlungen auf die Einkommen- und Körperschaftsteuer 2021 und 2022 stellen.

Antrag auf Herabsetzung des Gewerbesteuermessbetrags

Die gleiche Gruppe kann bis zum 30. Juni 2022 Anträge auf Herabsetzung des Gewerbesteuermessbetrages für Zwecke der Vorauszahlungen 2021 und 2022 stellen.

An die Erleichterungen geknüpfte Bedingungen

Verlangt wird jeweils eine Darlegung der Verhältnisse. Bei der Nachrüfung der Voraussetzungen sind keine strengen Anforderungen zu stellen. Anträge sind nicht deshalb abzulehnen, weil die Steuerpflichtigen die entstandenen Schäden wertmäßig nicht im Einzelnen nachweisen können.

Vollstreckungsaufschub

Falls ein Vollstreckungsschuldner dem Finanzamt bis zum 31. Januar 2022 mitteilt, dass er von der Corona-Krise nachweislich unmittelbar und nicht unerheblich negativ wirtschaftlich betroffen ist, soll bei bis zum 31. Januar 2022 fälligen Steuern bis zum 31. März 2022 von Vollstreckungsmaßnahmen abgesehen werden. Von Januar bis März 2022 entstandene Säumniszuschläge dazu sind grundsätzlich zu erlassen. Bei angemessener Ratenzahlung ist eine Verlängerung längstens bis zum 30. Juni 2022 möglich.

Verband Freier Berufe in Bayern e.V.
Türkenstraße 55
80799 München

Präsident:
Michael Schwarz

www.freieberufe-bayern.de
info@freieberufe-bayern.de
Tel.: + 49 89 27 23 424
Fax: +49 89 27 23 413

Quelle: vbw – Vereinigung der bayerischen Wirtschaft, weitere Informationen unter:
https://www.vbw-bayern.de/vbw/vbw-Fokusthemen/Fokus-Corona/Unterst%c3%bctzung-bei-Steuern-und-Sozialem-weitere-Finanzhilfen/Verl%c3%a4ngerung-liquidit%c3%a4tsschonender-steuerrechtlicher-Massnahmen.jsp?etcc_cmp=VIP+Newsletter&etcc_med=Newsletter&et_cid=17&et_lid=33&et_sub=KW202151_Corona_Pandemie_Liquiditatsschonende_steuerliche_Erleicht_nbsp_...

Weitere wichtige Links:

Zu den FAQ Steuern des Bundesfinanzministeriums:
https://www.bundesfinanzministerium.de/Content/DE/Standardartikel/Themen/Steuern/2020-04-01-FAQ_Corona_Steuern_Anlage.pdf?__blob=publicationFile&v=35

Informationen des Bayerischen Landesamts für Steuern:
Für weitere Informationen und Formulare zur steuerlichen Entlastung für die Bewältigung der wirtschaftlichen Folgen der Corona-Pandemie:
https://www.finanzamt.bayern.de/Informationen/Steuerinfos/Weitere_Themen/Coronavirus/default.php?f=LfSt

VERBAND FREIER BERUFE IN BAYERN E.V.

„Homeoffice-Pauschale“

Das Jahressteuergesetz 2020 führt für die Jahre 2020 und 2021 die Möglichkeit ein, bei Tätigkeit im Home-Office bis zu 600 Euro steuerlich pauschal abzusetzen. Sie soll für das Jahr 2022 verlängert werden.

Die anspruchsvollen Anforderungen zur steuerlichen Anerkennung eines Arbeitszimmers müssen dafür nicht eingehalten werden.

Der Steuerpflichtige kann für bis zu 120 Tage im Home-Office fünf Euro pro Tag steuerlich geltend machen – maximal also 600 Euro (§4 Absatz 5 Satz 1 Nr. 6b EStG, neuer Satz 4). Die Beschränkung auf 2020 und 2021 erfolgt in § 52 Absatz 6 EStG, neuer Satz 13. Laut abgeschlossenen Koalitionsvertrag soll die Homeoffice-Pauschale bis Ende 2022 verlängert werden.

Doch aufgepasst: Die Pauschale gilt nur für die Tage, an denen der Steuerpflichtige keine andere betriebliche/berufliche Betätigungsstätte aufsucht. Sie wird auch nicht tätigkeitsbezogen vervielfacht und auch nicht zusätzlich zur geltenden Arbeitnehmer-Werbungskostenpauschale gewährt - sondern geht in ihr auf.

Für weitere Informationen:
https://www.bund-verlag.de/aktuelles~Fuer-Homeoffice-gibt-es-5-%E2%82%AC-Steuerpauschale~.html
https://www.bund-verlag.de/aktuelles~Homeoffice-Pauschale-bis-Ende-2022-verlaengert~.html

VERBAND FREIER BERUFE IN BAYERN E.V.

Corona-Prämie für Beschäftigte bis 31.03.2022

Arbeitgeber können ihren Beschäftigten Beihilfen und Unterstützungen bis zu einem Betrag von 1.500 Euro steuer- und sozialversicherungsfrei auszahlen oder als Sachleistungen gewähren. Damit erkennt die Bundesregierung die besondere Leistung der Beschäftigten in der Corona-Krise an. Erfasst werden Sonderleistungen, die die Beschäftigten zwischen dem 1. März und 31.12.2020 bzw. nun verlängert bis 31.03.2022 erhalten. Der steuerfreie Betrag von maximal 1.500 Euro bleibt dabei unverändert. Es wird lediglich der Zeitraum für die Auszahlung des Betrages, oder eines noch nicht ausgeschöpften Teilbetrages, gestreckt. Voraussetzung ist, dass die Beihilfen und Unterstützungen zusätzlich zum ohnehin geschuldeten Arbeitslohn geleistet werden. Die steuerfreien Leistungen sind im Lohnkonto aufzuzeichnen, aber weder auf der Lohnsteuerbescheinigung noch in der Einkommensteuererklärung 2020 angegeben werden.

Für weitere Informationen und zu den FAQ:
https://www.bundesfinanzministerium.de/Content/DE/Pressemitteilungen/Finanzpolitik/2020/04/2020-04-03-GPM-Bonuszahlungen.html

Das Bundesfinanzministerium hat FAQ veröffentlicht, s. Seite 18:
https://www.bundesfinanzministerium.de/Content/DE/Standardartikel/Themen/Steuern/2020-04-01-FAQ_Corona_Steuern.html?cms_pk_kwd=06.04.2020_FAQ+Corona+Steuern+&cms_pk_campaign=Newsletter-06.04.2020

VBG – Stundung/Ratenzahlung

Die Coronavirus-Pandemie und die getroffenen Maßnahmen zu deren Eindämmung führen bei einer Vielzahl von Mitgliedsunternehmen der VBG zu einer angespannten Wirtschaftssituation. Aufgrund dieser besonderen Lage bietet die VBG wie im letzten Jahr Möglichkeiten zur Entlastung der Mitgliedsunternehmen in Form von Zahlungserleichterung für die Beiträge an, wie zum Beispiel Stundung und Ratenzahlung.

Sofern Ihr Unternehmen aus wirtschaftlichen Gründen Beiträge nicht in einer Summe zur Fälligkeit begleichen kann, haben Sie die Möglichkeit, einen Antrag auf Ratenzahlung bzw. Stundung zu stellen.

Informationen erhalten Sie unter:
https://www.vbg.de/DE/1_Mitgliedschaft_und_Beitrag/2_Beitrag/1_Ihr_Beitrag/Zahlungserleichterungen/zahlungserleichterungen_node.html;jsessionid=F47ED3715ADB800FE42A540665F2A3B2.live3

Grundsicherung – Vereinfachter Zugang bis 31.12.2022

Das Bundeskabinett hat den Referentenentwurf für eine zweite Verordnung zur Verlängerung des Zeitraums für das vereinfachte Verfahren für den Zugang zu den Grundsicherungssystemen und für den Mehrbedarf für die gemeinschaftliche Mittagsverpflegung für Menschen mit Behinderungen aus Anlass der COVID-19-Pandemie beschlossen.

Mit der Verordnung werden folgende Regelungen bis 31. Dezember 2022 verlängert:

- eingeschränkte Vermögensprüfung
- Anerkennung der tatsächlichen Aufwendungen für Unterkunft und Heizung als angemessen
- verbindliche Dauer vorläufiger Bewilligungsentscheidungen im SGB II von sechs Monaten
- Mehrbedarf für die Mittagsverpflegung in Werkstätten für Menschen mit Behinderungen und vergleichbaren tagesstrukturierenden Maßnahmen

Quelle:
https://www.vbw-bayern.de/vbw/vbw-Fokusthemen/Fokus-Corona/Unterst%C3%BCtzung-bei-Steuern-und-Sozialem-weitere-Finanzhilfen/Vereinfachter-Zugang-zur-Grundsicherung-soll-erneut-verl%C3%A4ngert-werden.jsp

Weitere Informationen zur Grundsicherung finden Sie unter
https://www.bmas.de/DE/Schwerpunkte/Informationen-Corona/Fragen-und-Antworten/Fragen-und-Anworten-zugang-sgb2/faq-zugang-sgb2.html

https://www.arbeitsagentur.de/m/corona-grundsicherung/

VERBAND FREIER BERUFE IN BAYERN E.V.

Entschädigung vom Staat bei Quarantäne

Ein Anspruch auf Entschädigung von Verdienstausfällen nach dem IfSG besteht im Zusammenhang mit einer durch eine zuständige Behörde (Landratsamt oder kreisfreie Stadt) angeordnete Quarantäne bzw. einem Tätigkeitsverbot. Berechtigte sind hierbei Arbeitnehmer*innen, Selbstständige und Freiberufler*innen, gegen die direkt eine Quarantäne bzw. ein Tätigkeitsverbot ausgesprochen wurde. Kein Anspruch besteht bei Arbeitsunfähigkeit, Urlaub und vorübergehender Verhinderung nach § 616 BGB. Seit dem 1. November 2021 gibt es keine Entschädigungszahlungen nach dem Infektionsschutzgesetz mehr für Quarantänefälle für Ungeimpfte. Die Regelung gilt für ungeimpfte Kontaktpersonen und Reiserückkehrer. Ausnahmen gelten für Personen, die sich beispielsweise aus gesundheitlichen Gründen nicht impfen lassen konnten. Diese Gründe müssen mit einem ärztlichen Attest belegt werden.
Weiterhin ist zu beachten, dass die Quarantäne ursächlich für den Verdienstausfall sein muss.

Für weitere Informationen:
https://www.ihk-muenchen.de/de/Service/Recht-und-Steuern/Arbeitsrecht/Bestehende-Arbeitsverh%C3%A4ltnisse-K%C3%BCndigung-und-Sozialversicherung/Corona-Virus-Dienstreisen-Arbeitsausfall-Arbeitsschutz/Coronavirus-Auswirkungen-auf-den-Betrieb/

Zum Antrag:
https://www.freistaat.bayern/dokumente/leistung/668069451898

Zu den FAQ:
https://www.regierung.oberbayern.bayern.de/service/themen_gesundheit_verbraucherschutz/faq_ifsg/index.html#link_1

Verband Freier Berufe in Bayern e.V.
Türkenstraße 55
80799 München

Präsident:
Michael Schwarz

www.freieberufe-bayern.de
info@freieberufe-bayern.de
Tel.: + 49 89 27 23 424
Fax: +49 89 27 23 413

Finanzielle Unterstützung für Familien

Die Corona-Pandemie ist eine große Herausforderung für die Gesellschaft und stellt insbesondere für Familien eine Belastungsprobe dar. Die Bundesregierung unterstützt sie deshalb in mehreren Bereichen finanziell, damit Familien die Folgen der Pandemie besser bewältigen können.

Zur Übersicht über die Möglichkeiten der finanziellen Unterstützung:
https://www.bmfsfj.de/bmfsfj/themen/corona-pandemie/finanzielle-unterstuetzung

Verband Freier Berufe in Bayern e.V.
Türkenstraße 55
80799 München

Präsident:
Michael Schwarz

www.freieberufe-bayern.de
info@freieberufe-bayern.de
Tel.: + 49 89 27 23 424
Fax: +49 89 27 23 413